

## Infoblatt „Auffällige Hunde“ nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024

### Wann gilt ein Hund als auffällig?

Ein Hund wird als auffällig eingestuft, wenn:

- Die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden wurde.
- Er ohne Anlass aggressives Verhalten zeigt und eine Bedrohung (z.B. durch bedrohliches Anspringen) darstellt.
- Er (ohne Veranlassung) einen Menschen (einmalig) verletzt hat.
- Er (ohne Veranlassung) wiederholt ein Tier verletzt oder einmalig schwer verletzt hat.

### Konsequenzen bei Auffälligkeit

Wenn ein Hund als auffällig gilt, müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Eine verhaltensmedizinische Evaluierung muss **innerhalb von drei Monaten** nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit vorgelegt werden. Zeigt der Befund ein erhöhtes Gefährdungspotenzial, ist eine erneute Vorstellung erforderlich.
- Eine **Zusatzausbildung** muss **innerhalb von sechs Monaten** nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit absolviert werden.
- Es gilt eine **Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten**. In nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt eine Maulkorbpflicht.
- Beschwerden gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

### Folgen bei Nichtvorlage der Unterlagen

- Wird die Evaluierung oder die Zusatzausbildung nicht fristgemäß vorgelegt, ist die Hundehaltung zu untersagen.
- Der Hund darf ohne Benachrichtigung der ehemaligen Wohnsitzgemeinde nicht weitergegeben werden.
- Die Leinen- und Maulkorbpflicht ist auch bei laufenden Bescheidbeschwerden ausnahmslos einzuhalten.
- Auffällige Hunde dürfen nur von Personen ab 16 Jahren geführt werden, die eine Sachkunde-Ausbildung positiv absolviert haben und verlässlich iSd Oö Hundehaltegesetzes sind.
- Auffällige Hunde dürfen nicht gemeinsam mit weiteren auffälligen Hunden geführt werden. Darüber hinaus nur mit höchstens einem großen Hund oder einem Hund spezieller Rasse.

## **Aufhebung der Auffälligkeit**

- Ein Antrag auf Aufhebung kann bei der Gemeinde gestellt werden, wenn ein positiver Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung sowie der Nachweis der Zusatzausbildung vorliegen.
- Bei Verletzungen von Menschen oder Tieren ist die Aufhebung erst nach einem Jahr möglich, sofern kein erhöhtes Gefährdungspotenzial mehr besteht.
- Wurde ein Mensch schwer oder tödlich verletzt ist eine Aufhebung nicht möglich.

## **Übergangsbestimmungen**

- Hunde, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes als auffällig galten, behalten diesen Status.
- Maßnahmen aus früheren Bescheiden bleiben gültig.
- Die neuen Anforderungen zur verhaltensmedizinischen Evaluierung und Zusatzausbildung entfallen, wenn die erweiterte Sachkunde-Ausbildung bereits abgeschlossen oder begonnen wurde. Eine begonnene Ausbildung kann beendet werden.
- Wird die begonnene Ausbildung (ehemalige erweiterte Sachkunde) nicht fristgerecht abgeschlossen, müssen die neuen Nachweise innerhalb eines Monats (verhaltensmedizinische Evaluierung) bzw. sechs Monaten (Zusatzausbildung) nachgereicht werden.
- Ist die Ausbildung noch nicht gestartet, gelten dieselben Fristen ab Inkrafttreten des Gesetzes.
- Bescheide, die vor dem 1. Dezember 2024 rechtskräftig waren, bleiben gültig.

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass auffällige Hunde kontrolliert werden und ihre Halter die Verantwortung übernehmen, um die Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten.